



Marktgemeindeamt Greifenburg
9761 Greifenburg, Hauptstraße Nr. 240

UID Nr.: ATU59363735, Gemeindekennziffer: 20609, www.greifenburg.gv.at
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktm.gde.at

Zahl: 131-9/Waisach 7/2026

Greifenburg, am 23.03.2026

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Herr Antonio Thaler, wohnhaft in Waisach 7, 9761 Greifenburg hat mit Eingabe vom 20.02.2026, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

***Errichtung einer Hackgutfeuerung im Wirtschaftsgebäude
zugehörig zum Wohnhaus Waisach 7, Parzelle .69, KG Bruggen (73102)***

angesucht.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Greifenburg ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, dem 14.04.2026 um 10:30 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der Marktgemeinde Greifenburg während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Anrainer / Beteiligten / Vertreter auf.

Anrainer / Beteiligte werden mittels Zusendung dieser Kundmachung eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Als Anrainer oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde schriftlich bekanntgeben oder diese während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren (Präklusionswirkung – Verlust der Parteistellung - § 42 Abs. 1 AVG).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis

darstellt. (Siehe § 42 Abs. 3 AVG).

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Weiters wird auf die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Zustellgesetz hingewiesen, wonach die Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung - durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht wird.

Der Bauwerber wird beauftragt, bis zur Verhandlung die Grundgrenzen sowie die Situierung lage- und (wenn möglich) höhenmäßig erkenntlich zu machen.

Hinweis für Vertretungen:

- Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person oder eine juristische Person sein.
- Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
- Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht ist zu vergebühren.
- Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn die Vertretung durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar) oder durch Personen vorgenommen wird, bei denen kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht (amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre etc.). Ebenso ist keine schriftliche Bevollmächtigung notwendig, wenn Sie gemeinsam mit dem Anrainer / Beteiligten erscheinen.

Baubehörde I. Instanz



*Bürgermeister Josef Brandner
vertreten durch AL Mag. (FH) Kreiner-Russek Nadja, MA*

angeschlagen am: 23.03.2026
abzunehmen am: 14.04.2026